

Verkaufs- & Lieferbedingungen Computechnic AG

1. Allgemeines

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschliesslich auf Grundlage dieser nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, insbesondere dessen Einkaufsbedingungen, sind unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Wird in Bezug auf einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

1.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige ersetzt, welche der ungültigen wirtschaftlich am nächsten kommt.

2. Angebot und Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

2.2 Die in unseren Prospekten, Beschreibungen und Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Technische Änderungen unserer Produkte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2.3 Angebotsunterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind, dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung an Dritte weitergeben werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise verstehen sich netto exkl. MwSt, Zoll, Versand- und Montagekosten. Für den Fall, dass sich die Herstellungs- und Erbringungskosten für Waren oder Leistungen, die später als 6 [evtl. andere Anzahl Monate] Monate nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden sollen, durch Erhöhung der Rohstoffpreise, Transportkosten oder Wechselkurse um mindestens 5% erhöhen, behalten wir uns das Recht vor, die ursprünglich vereinbarten Preise entsprechend anzupassen.

3.2 Zahlungen für unsere Lieferungen und Leistungen erfolgt zu den jeweils schriftlich vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sind diese nicht schriftlich vereinbart worden, so gelten folgende Zahlungsbedingungen:

1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Lieferung/Anzeige der Lieferbereitschaft und 1/3 nach 30 Tagen nach Eingang der Rechnung.

Bei Aufträgen von Neukunden behalten wir uns vor, nur gegen Vorauszahlung zu leisten und zu liefern.

3.3 Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug und wir sind berechtigt, vom Kunden ab dem Verzugstag Verzugszinsen in Höhe des üblichen Bankdiskontos am Ort unseres Sitzes, mindestens aber in der Höhe von 5%, des Rechnungsbetrages, zu fordern.

4. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Die nicht bezahlte Ware muss sorgfältig aufbewahrt werden und gegen jegliches Risiko versichert sein. Wir behalten uns vor, gelieferte Ware am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden in ein entsprechendes Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

5. Lieferbedingungen und Lieferverzug

5.1 Die angegebenen Fristen für Lieferungen und Leistungen sind keine Fixtermine, soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart. Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt. Sämtliche Lieferungen verstehen sich ab Werk und reisen auf Gefahr des Kunden auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

5.2 Im Fall von Betriebsstörungen jeder Art, einschliesslich verspäteter und Nichtlieferungen von Materialien durch unsere Lieferanten, bei Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und unvermeidlichen Betriebsstörungen sowie aller sonstigen Fälle höherer Gewalt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Liefer- bzw. Leistungszeit angemessen zu verlängern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 Wurden von uns für Lieferungen oder Leistungen Termine schriftlich zugesichert, verlängern sich diese angemessen,

a) wenn Angaben, die wir vom Kunden für die Ausführung benötigen, uns nicht rechtzeitig zugehen oder vom Kunde nachträglich geändert werden;

b) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten in Verzug ist.

5.4 Für den Fall, dass sich der Kunde mit einer Zahlung gemäss Kapitel 3 in Verzug befindet, sind wir berechtigt, bestellte Waren bzw. Leistungen bis zur vollständigen Zahlung inkl. Verzugszins zurückzuhalten bzw. zu verweigern. Sollten begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen, sind wir berechtigt, nur gegen Vorauszahlungen bzw. Sicherstellung zu liefern bzw. zu leisten.

5.5 Wurden für die Erbringung von Leistungen, insbesondere von Entwicklungsleistungen, Termine schriftlich zugesichert und liegt nicht ohnehin ein Fall gemäss vorstehenden Ziffn. 5.2 bis 5.4 vor, sind wir gleichwohl berechtigt, die Termine angemessen zu verschieben, wenn wir dem Kunden bis spätestens 7 Tage vor Ablauf des Termins mitteilen, dass wir den Termin nicht einhalten können.

5.6 Bei von uns verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist kann der Kunde, vorbehaltlich der Bestimmungen gemäss vorstehenden Ziffn. 5.2 und 5.5, nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Vorbehalten bleibt nachstehendes Kapitel 6. Für Ansprüche auf Schadenersatz gilt Kapitel 8.

6. Rahmenverträge mit vereinbarter Bezugsmenge

Wurde mit dem Kunden ein Rahmenvertrag abgeschlossen, welcher diesen verpflichtet, während einer definierten Zeitperiode eine bestimmte Menge an Waren zu beziehen, so hat Kunde am Ende dieser Zeitperiode die noch nicht bezogene Restmenge an Waren abzunehmen.

7. Abnahme und Gewährleistung

7.1 Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die von uns gelieferte Ware oder erbrachte Leistung selbst zu prüfen und uns allfällige Mängel unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Erhalt der Ware bzw. Erbringung der Leistung schriftlich bekanntzugeben. Zeigen sich später innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der Kunde uns sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung/Leistung trotz dieser Mängel als genehmigt.

7.2 Ist die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung mangelhaft, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Ist die Nachlieferung/Nachbesserung definitiv fehlgeschlagen, so ist der Kunde vorbehaltlich nachstehender Regelung nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Auftragspreises zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Für Ansprüche auf Schadenersatz wegen eines Mangels gilt Kapitel 8.

7.3 Die Gewährleistungsfrist bei unseren Produkten beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung.

7.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn die gelieferte Ware vom Kunden abgeändert, verarbeitet, unsachgemäss montiert oder gehandhabt wurde.

8. Haftungsbeschränkung

Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unsererseits sowie bei schuldhaft verursachten Körperschäden haften wir gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung, insbesondere auch für Mangelfolgeschäden, – auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen – ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

9. Vertragsschluss/Vertretungsbefugnis

Jede Vereinbarung mit unseren Vertretern und Aussendienstmitarbeitern bedarf zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch unsere Verkaufsleitung. Dies gilt im Besonderen für von den Vertretern und Aussendienstmitarbeitern angenommene Aufträge.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1 Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt vorbehaltlich nachstehender Regelung schweizerisches Recht, mit Ausnahme der Regeln über das Internationale Privatrecht und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts. Der Eigentumsvorbehalt an einer zur Ausfuhr bestimmten Sache untersteht dem Recht des Bestimmungsstaates.

10.2 Werden dem Kunden diese Verkaufs- und Lieferbedingungen in einer anderen als der deutschen Sprache bekanntgegeben, so ist bei Übersetzungs-/ Auslegungsunterschieden ausschliesslich der deutsche Text maßgeblich. Die Übersetzung in eine andere Sprache dient allein zur Erleichterung des Verständnisses.

10.3 Gerichtsstand ist für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden **Rorschach**, Schweiz. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich das Recht vor, den Kunden an seinem Wohnsitz bzw. Sitz ins Recht zu fassen.

Rorschacherberg, 01.05.2010